

GZ: A14-K769-2002-60

07.06.2 Bebauungsplan
Sternäckerweg – Ostbahnstraße
„EKZ Interspar – Murpark“
VII. Bez., KG Liebenau
2. Änderung

Beschluss

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 15.03.2012, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 07.06.2 Bebauungsplan Sternäckerweg – Ostbahnstraße „EKZ Interspar - Murpark“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung.

§ 2

- (1) Soweit der Inhalt des Bebauungsplanes im Planwerk samt Planzeichenerklärung nicht oder nicht hinreichend beschrieben ist, werden in den folgenden Paragraphen weitere Anordnungen getroffen.
- (2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Text und der zeichnerischen Darstellung gilt der Wortlaut der Verordnung.

§ 3 GEH- und RADWEG

Im Bereich der im Plan symbolisch dargestellten Verbindung, ist analog zum bereits bestehenden Geh- und Radweg ein öffentlich nutzbarer Geh- und Radweg herzustellen bzw. fortzuführen.

§ 4 BAUPLATZ 1 und 2

Bauplatz 1 Einkaufszentrum, Fläche:	ca. 66 000 m ²
Bauplatz 2 Parkhaus, Fläche:	ca. 10 300 m ²

§ 5 BEBAUUNGSWEISE

Innerhalb der für die Bebauung bestimmten Flächen ist die offene, gekuppelte bzw. die geschlossene Bebauung zulässig

§ 6 BPL 07.06.1, 1. Änderung; ENTFALLEN**§ 7 BEBAUUNGSGRAD**

Bebauungsgrad: höchstens: 0.80 der Bauplatzfläche

§ 8 BAUGRENZLINIEN

Die festgelegten Baugrenzlinien gelten nicht für oberirdische Tiefgaragenbauwerksteile, Verbindungsbauwerke im Bereich von Obergeschossen, Rampenkonstruktionen, Haltestellen - Wartehäuschen, Überdachungen von Haltestellen, Lärmschutzkonstruktionen, Pergolen, Werbeträger u.dgl..

§ 9 TRAUFENSEITIGE GEBÄUDEHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Planwerk ist die jeweils maximal zulässige traufenseitige Gebäudehöhe eingetragen: 10m, 13m und 16m.
- (2) Höhenfixpunkt 345,76 abgeleitet vom Präzisionsnivellement – Kanaldeckeloberkante im Sternäckerweg (südlich des Ferdinand - Porsche - Platzes).
Für Stiegen- und Lifthäuser, Lüftungsanlagen, Vordächer Werbeträger u.dgl. sind Überschreitungen der maximalen traufenseitigen Gebäudehöhe zulässig.
- (3) Für einen Werbeträger ist eine Höhe von maximal 28,00 m zulässig.

§ 10 BPL 07.06.1, 1. Änderung; ENTFALLEN**§ 11 PKW-ABSTELLPLÄTZE**

Die Mindestanzahl der nach § 89 Abs. 4 des Stmk. Baugesetzes erforderlichen Stellplätze ist in Hoch- oder Tiefgaragen bereitzustellen.

§ 12 DÄCHER, BEGRÜNTE FLACHDÄCHER

- (1) Dächer, ausgenommen Glasdächer, sind mit Dachneigungen von 0° bis 15° zulässig.
- (2) Flachdächer sind extensiv zu begrünen. Davon ausgenommen sind begehbare Terrassen und Dachkonstruktionen als Glaskonstruktionen sowie Ausbildungen technischen Erfordernisses wie z.B. Stiegen- und Lifthäuser, Abluftrohre u.dgl.

§ 13 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNGEN

- (1) Für KFZ - Abstellflächen im Freien gilt: Es sind mindestens 2,00 m breite Grünstreifen herzustellen und mit großkronigen Laubbäumen zu bepflanzen, wobei mindestens je 6 PKW-Abstellplätze 1 Baum, Stammumfang in 1,00 m Höhe mindestens 18/20 cm in Baumschulqualität, vorzusehen ist.
- (2) Die nicht bebauten Flächen, die nicht als Verkehrsfläche u. dgl. im Freien verwendet werden, sind als Grünflächen auszugestalten.
- (3) Fassaden von Parkdecks sind mit Kletterpflanzen zu begrünen.
- (4) Die im Außenanlagenplan dargestellten Grünflächen, Baumpflanzungen und Baumbestände sind fachgerecht anzulegen und/oder auf Dauer zu erhalten. Geringfügige Abweichungen sind im Zuge der Bauplanung zulässig. Dabei hat jedoch die Baumanzahl mindestens den Eintragungen im Außenanlagenplan zu entsprechen.
- (5) Baumpflanzungen sind als Laubbäume in Baumschulqualität, Hochstamm, Solitär, 3 x verschult, Mindeststammumfang 18/20 gemäß den Bestimmungen der Ö-Norm L1110 „Pflanzen, Güteanforderungen, Sortierbestimmungen“ zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Mindestgröße einer Baumscheibe beträgt netto: 6m² bei versickerungsfähigem Umfeld und 9m² bei versiegeltem Umfeld.
- (6) Die oberste Decke von unter freiliegenden Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 70cm Höhe (ausgenommen Kfz-Abstellflächen, Wege und Tiefgaragenaufgänge) niveaugleich mit dem angrenzenden, gewachsenen Gelände zu überdecken und gärtnerisch auszugestalten.
- (7) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens der festgelegten Baumpflanzungen ist unzulässig.

§ 14 TRASSENÜBERBAUUNG

Eine Überbauung der Trasse der Straßenbahn Im Bereich des Gebäudes ist zulässig.
Die Durchfahrtshöhe hat mindestens 4,70 m zu betragen.

§ 15 INKRAFTTRETEN

- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:

(Mag. Siegfried Nagl)